

Richtlinien zur Förderung privater Erneuerungsmaßnahmen (Baumaßnahmen oder Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Umnutzungsmaßnahmen) im Sanierungsgebiet "Innenstadt" Bad Dürkheim

In der Städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme hat die Stadt die Möglichkeit, die Erneuerung von Gebäuden in privatem Eigentum zu fördern.

Maßnahmen, die nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" begonnen werden und für die vor Durchführung der Maßnahme eine Vereinbarung mit der Stadt abgeschlossen wurde, werden wie folgt gefördert:

1. Umfassende Maßnahmen:

Der Kostenerstattungsbetrag wird bei Durchführung einer umfassenden Erneuerung (Gesamtsanierung) wie folgt festgesetzt:

- A: bei Wohngebäuden auf 30 % max. 40.000 €
(Der max. Zuschuss wird ab 133.300 € zuwendungsfähige Kosten erreicht)
- B: bei gemischt genutzten Gebäuden auf 20 % max. 30.000 €
(Der max. Zuschuss wird ab ca. 150.000 € zuwendungsfähige Kosten erreicht)

2. Teilmaßnahmen:

Der Kostenerstattungsbetrag wird bei Durchführung von Teilmaßnahmen zur Erneuerung wie folgt festgesetzt:

- A: bei Wohngebäuden auf 20 % max. 10.000 €
(Der max. Zuschuss wird ab ca. 50.000 € zuwendungsfähige Kosten erreicht)
- B: bei gemischt genutzten Gebäuden auf 15 % max. 10.000 €
(Der max. Zuschuss wird ab ca. 66.600 € zuwendungsfähige Kosten erreicht)

3. Maßnahmen an besonderen Gebäuden:

Der Kostenerstattungsbetrag für die Erneuerung von Gebäuden an deren Erhalt ein besonderes städtebauliches, geschichtliches oder künstlerisches Interesse besteht, wird bei Durchführung umfassender Erneuerungsmaßnahmen wie folgt festgesetzt:

- A: bei Wohngebäuden auf 35 % max. 50.000 €
- B: bei gemischt genutzten Gebäuden auf 30 % max. 45.000 €
(Der max. Zuschuss Fall B wird ab ca. 150.000 € zuwendungsfähige Kosten erreicht)

4. Bagatellgrenze:

Voraussetzung für die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages sind zuwendungsfähige Kosten von mindestens 5.000 €.

5. Einzelfallregelung:

Ausnahmsweise kann der Gemeinderat - unter Berücksichtigung des Einzelfalls - abweichende Kostenerstattungsbeträge festlegen.

6. Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln sind:

- Der Eigentümer muss sich vertraglich gegenüber der Stadt verpflichten, bestimmte Erneuerungsmaßnahmen (Baumaßnahmen) durchzuführen
- Mit den Baumaßnahmen darf noch nicht begonnen sein
- Die Kosten müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes, die nach der Sanierung in der Regel noch 30 Jahre fortbestehen soll, wirtschaftlich vertretbar sein
- Die beabsichtigten Baumaßnahmen müssen im Einklang mit dem Neuordnungskonzept zur Sanierung stehen
- Der energetischen Erneuerung von Gebäuden ist besonders Rechnung zu tragen. Maßnahmen, bei denen die Werte der Energiesparverordnung unterschritten und / oder bei denen im Bau bzw. bei der Energieversorgung nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden, werden besonders berücksichtigt.

Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, im Interesse am Erhalt und der Pflege des Stadtbildes Auflagen zur Bauausführung zu formulieren oder auch auf die Mitwirkung bei der Freiflächengestaltung hinzuwirken.